

**bgw**Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege

---

## **Merkblatt**

### **zur gesetzlichen Unfallversicherung für die in der Nachbarschaftshilfe, Alten-, Haus- und Familienpflege tätigen Personen**

Ältere, kranke und behinderte Menschen sowie Familien mit krankheitsbedingt vorübergehend abwesendem Elternteil, bedürfen oftmals der Hilfe von Mitmenschen, um über einen besonderen Notstand hinwegzukommen. Hier bieten wohlfahrtspflegerische Einrichtungen Hilfen in vielfältiger Form an. Sie vermitteln und entsenden Mitarbeiter. Ferner organisieren und koordinieren sie die benötigte Hilfe.

Personen, die in solchen Einrichtungen helfend tätig werden, genießen dabei den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser besteht unabhängig davon, ob die Hilfe gegen Entgelt, unentgeltlich, stunden- oder tageweise, vorübergehend oder ständig ausgeübt wird.

Davon abzugrenzen sind entsprechende Hilfeleistungen im privaten Bereich. Auch hier kann im Einzelfall Unfallversicherungsschutz bestehen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist aber in jedem Fall, dass es sich um ernsthafte und wirtschaftlich verwertbare Arbeit handelt. Gelegentliche Gefälligkeiten (z. B. Mitnahme eines Briefes zum Briefkasten) können nicht versichert werden.

Für den Versicherungsschutz der helfenden Personen ist entweder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder ein kommunaler Unfallversicherungsträger zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach folgenden Merkmalen:

#### **1. Die BGW ist zuständig:**

- 1.1 für die von der Einrichtung (z. B. Nachbarschaftshilfeverein) beschäftigten Mitarbeiter/innen einschließlich kurzzeitig Beschäftigte,
- 1.2 für Beschäftigte der Einrichtung im Rahmen eines Minijobs,
- 1.3 für vorübergehend unentgeltlich helfende Personen, die im Auftrag der Einrichtung in Haushalten tätig werden,
- 1.4 für freie Mitarbeiter/innen (z. B. Honorarkräfte), die von einer Einrichtung für die Tätigkeit in fremden Haushalten eine vereinbarte Vergütung erhalten. Diese müssen sich als selbständig Tätige bei unserer Berufsgenossenschaft anmelden.

Das Entgelt der unter 1.1 – 1.2 aufgeführten Personen ist der Berufsgenossenschaft am Jahresende zur Beitragsberechnung nachzuweisen.

#### **2. Die kommunalen Unfallversicherungsträger (Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen) sind zuständig:**

- 2.1 für die aufgrund eines festen Arbeitsverhältnisses in Haushalten beschäftigten Personen, unabhängig davon, ob sie mit Haushaltstätigkeiten oder mit der Pflege und Versorgung von Haushaltsangehörigen beschäftigt werden,
- 2.2 für die nicht fest angestellten Helfer/innen, die von Sozialeinrichtungen, Vereinen und Nachbarschaftshilfen jeweils nur in einen Haushalt bzw. eine Pflegestelle vermittelt werden und das Entgelt für ihre Tätigkeit unmittelbar vom Haushaltsvorstand bzw. der zu pflegenden Person erhalten,
- 2.3 für die aufgrund eines Minijobs in Privathaushalten Beschäftigten (Haushaltsscheckverfahren).

Der unter den Punkten 2.1 und 2.2 aufgeführte Personenkreis ist den regional zuständigen Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu melden. Adressen und weitere Informationen finden Sie unter: [www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de).

Zum Haushaltsscheckverfahren unter Punkt 2.3 erhalten Sie hier: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) weitere Informationen.